**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 16 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 27 Thermidor VIII.

# Vollziehung frath.

Beschluß vom 11. August.

Der Vollziehungsrath, auf die bestimmte Unzeige, daß der Distrikt Teuffen, Canton Santis, ungeach, tet der wiederholten gutlichen Aufforderungen, die rutsständigen Staatsauflagen zu entrichten, immer fortfährt, dieselben zu verweigern; und daß hauptsächlich die offentlichen Beamten es sind, die das gemeinschädliche Benspiel von Widersetzlichkeit geben, das von andern Bürgern nachgeahmt, und zum Vorwande benuzt wird;

In Erwägung, daß nicht nur das besondere und eigene Wohl des Districts und der benachbarten Disstricte, auf die das Benspiel von ienem den schädlichsten Einstuß hat, sondern auch und hauptsächlich das allgemeine Beste erfordere, die nöthige Achtung gegen das Geseh und die Regierung zu handhaben, und einer Widersetzlichkeit zu begegnen, welche die öffentliche Ruhe stören, zur Ausdissung der öffentlichen Ordnung und zur Anarchie führen könnte;

In Erwägung, daß die gegenratigen Finanzumfande des Staates erheischen, allen geseslichen Mitteln aufzubieten, um die zur Bestreitung der so wichtigen als dringenden Staatsbedurfnisse nothigen Gelder herbenzuschaffen;

In Erwägung, daß selbst die eigenen Bedürsnisse bes Distrikts solche Herbenschaffung durch die Steuerpsichtigen um so dringender fodern, da ohne sie dies selben nicht befriedigt, und die öffentlichen Angelegens heiten nicht besorgt werden können;

In Erwägung endlich, daß es Pflicht der Regierung ift, zu gedachten Zwecken die Mittel der Strenge zu ergreiffen, wenn alle andere fruchtlos geblieben sind; Rach angehörtem Bericht seines Finanzministers, be fchließt:

- 1. Dem Distrikt Teuffen sen hiemit der lezte Termin von 14 Tagen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, zur Bezahlung der rückständigen Staatsabgaben, einberaumt.
- 2. Nach Verlauf dieses Termins und ben nichtgeless steter Zahlung, soll eine hinlangliche Anzahl mis litärischer Executionstruppen, auf eigene Kosten des Distrikts, dahin gesandt, und nicht eher zurückgezogen werden, bis alle Rückstände bezahlt sind.
- 3. Der Finanzminister fin beauftragt, gegenwärtis gen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen. Folgen die Unterschriften.

### Kleine Schriften.

Analytischer Versuch zu einer Modistation der Einheit im Staat, mit Hinsicht auf die Schweiz. Von J. M. Mohr. 8. Luzern b. Meyer-und Comp. 1800. S. 32.

Diese kleine aber inhaltreiche Schrift ist das Produkt eines vortrestichen Ropfes, der die Runft der Analyse und jene einer ungemein klaven, deutlichen und bestimmten Darstellung, in ausgezeichnetem Grade besigt. Die gedrängte Kürze des gedankenreichen Werksgens sezt uns in Verlegenheit, wenn wir seinen Inhalt auszugweise unsern Blättern einverleiben wollen: wir sind genöthigt, einen guten Theil desselben abzusschreiben.

Wir können uns, fagt der Bf., die gröffern Abtheilungen des Staatsgebiets als so viele Theile eines Sangen, und bain auch ale fo viele Gange, Die durch fich felbst zu handeln vermogen, vorstellen. -Der erfte Schritt zu einer guten Staatsorganisation mochte vielleicht der jenn, jene zwen Charaktere in Abfaffung einer Constitution richtig zu unterscheiden und gehörig in Unfchlag ju bringen. Bey einer gu ftrengen Allgemeinheit ber Befetze in einer Republit werden immer mehrere Davon den Bedurfniffen ber Theile nicht angemeffen, ober ihnen gar entgegengefest feyn; defhalb feben wir auch, dag wo man dem Princip der unbedingten Einheit zufolge, nur allge. meine Gejetze giebt, da bann entweder bie Willfuhr Der Regierung jene Gigenthumlichkeit, welche benfelben mangelt, erfeten muß, ober bag bie Staatsmafchine in Unordnung und Stocken gerath; Diefes erzeugt Amardie und jened ben Defpotismus. man hingegen auf Die Theile, was Sache bes Gangen fenn foll; fo vertheilt man unnügerweise die Rraft ber Gefammtheit, und schwächt dadurch ober vernichtet gar die Beforderung des gemeinsamen Intereffe. -Aus diefer Betrachtung entsteht die Frage, in wiefern follen in der Gefetgebung die groffern Abtheilungen, in welche das Staatsgebiet eingerheilt ift, als Frat, tionen eines Ganzen, und in wiefern follen sie als felbfithatige Gange behandelt werden? - Dder mit menigern Worten: welche Modificationen foll die Ein, Beit im Staat erleiden? hat man diese Frage im Allgemeinen beanwortet, fo wird es aledann leicht fenn, fie auf einen gegebnen Staat anzuwenden.

Die Menfchen leben in Der burgerlichen Befellschaft, um einen Zweck, den fie auffer ihr nicht, oder nicht fo gut erreichen tonnen, durch fie zu erhalten. Diefen Zwed heißt man den Staatszweck, er ift ber Befammtheit bochftes und legtes Biel. Je harmonischer Die Rrafte aller einzelnen gur Beforderung Diefer allgemeinen Angelegenheit wirken, beito bober lauft die Summe der Totalfraft, und Defto leichter und gewiffer wird dann auch die Realifirung des gemeinfamen. Willens. Wollten einzelne Fraktionen des Staatsgebiets diefen Zwed nach ihrem Guifinden umschreiben, ibn auf ihre Weise befordern, so gienge die Kraft der harmonie baben verloren, bas Gange ware schwach durch die Schwäche seiner Theile: - und eben Diejes ifts, mas bisher gegen ben Foderalismus fo machtig gezeugt hat:

Est bedarf alfo einer ffrengen Einheit im Staat: Diefe muß vorgestellt werden, eben weit fie Ginbeit

Ausdruck des allgememen Willens, die hochfte Bewalt. Sie reprafentirt nicht die einzelnen Theile Des Stantegebiete, fondern Die Gesammtheit. kann also nicht darauf ankommen, daß jeder Theil, du Diejer Stellvertretung, fein Contingent arithmetisch abgezählt liefere; sondern darauf kommt es an, daß fie Mannern anvertraut werde, Die den Staatszweck zu erkennen, zu wollen, und durch Auffindung und Unwendung der besten Mittel zu verwirklichen fabig find. Auch kann an dem nichts gelegen fenn, wer Diese Manner erwähle; das Interesse der Gesammtheit will nur, daß gut gewählt werde. — Doch wie, wenn diefes Organ des Befammtwillens etwas feiner. Bestimmung zuwider verfügen follte, wem fame es ju, folches juruckzuweisen in die Schranken feiner Pflicht? Richt den einzelnen Theilen, denn als folche tonnen und follen sie nicht durch sich handeln, ihre Thatigkeit mare ein Eingriff in bas Recht der Gefammtheit; ihr — der Gefammtheit — allein gebührt dieser Net der Souverainität, — so wie jeder andere und auch ihn überträgt fie auf einige. Die Oberauf ficht, als absolutes Beding zur Erhaltung bes Staats. zweckes, ift nicht felbst eine Gewalt, aber fie ift mehr: fie ift Beschränkung der hochsten Gewalt innert die Grengen des Rechts. — Ueberall alfo, wo es um ftrenge Einheit zu thun ift, erscheinen die einzefnen-Theite des Staatsgebiets als so viele Fraktionen eines Gangen, und als folche find fie blog leidend, nur Werkzeuge, sie konnen als solche keinen Zweck haben für sich. — Allein diese strenge Einheit darf sich nicht weiter erftrecken, ats es die Beforderung des Staats. zwecks nothwendig, macht, denn nur bis dabintonnen die Theile ihr besonderes Interesse dem Interesse der Gesammtheit aufopfern wollen; wo jene Unsoderung aufhört, da fångt die Selbsthätigfeit der einzelnen Theile an; ihr Interesse, boch immer untergeordnet dem Intereffe des Bangen, wird dann ihr Zweck, und biefer Fall tritt allemal ein, wo das treffende einer gemeinschaftlichen Magnahme wicht in der Einheit liegt, sondern in der Berfügung des Zweckmäsigsten für jeden einzelnen Theil. Ich habe gesagt: die besondern Zwecke mußten dem Zweck der Besammitheit stets untergeordnet fenn, und Dieses: bedarf wohl keines Beweises. Allein welche Gewähr geben wir biefer Gefammtheit, daß ihrem Intereffe Die Gelbstihätigkeit ber Theile nie einen Gintrag thue oter gar demfelben entgegen handeln werde? Die fen foll; und wir nennen biefe Verfinnlichung, als bochfte Gewalt foll daffir forgen. Aber die hochfte: Gewalt kann nicht überall felbst gegenwärtig seyn; sie stellt sonach ben den Abtheilungen des Staatsgebiets thre Repräsentanten, welchen die Aufsicht über die Versitzungen jener, in so fern sie auf das Wohl der Gesammtheit Bezug haben, zukommt.

Nach dieser allgemeinen Beantwortung der Frage, geht der If. zur nähern Entwicklung seiner Ideen und zur Anwendung derselben auf die einzelnen Bestandtheile des Staatszwecks über; wir werden und wieder der eigenen Worke des Uf. bedienen.

Der Staatszweck besteht in der Beforderung der allgemeinen Bohlfahrt innerhalb den Grenzen des Staatsgebiets. Diese bezieht sich sowohl auf sein inneres, als auf sein Berhaltniß zu-den andern Staaten.

Jeder Staat foll forgen, daß seine Verbindung mit andern Staaten ihm einerseits fo wenig fchaden und anderseits fo viel nützen bonne als möglich; das leztere geschieht burch freundschaftliche Verbindungen mit denselben, und das erste durch Sichenstellung gegen dieselben.

Ein Vott verbindet sich freundschaftlich mit andern Wolfern durch Atliangen, durch Commergtractate und durch Vertrage aller Art. Die Errichtung, Aufrecht: haltung, Abanderung, Bernichtung dieser Uebereinfunfte taun nur der Gefammtheit gutommen. Durften einzelne Theile bes Staatsgebiets mit auswürtigen Machten in Unterhandlungen eintreten, so murde der eine mit diefer, der andere mit jener Macht Berträge abschließen, sie würden sich manchmal im Krieg und meistens im Widerspruch gegen einander befinden und das allgemeine Wohl gienge daben verloren. Fede Republik, bestehe sie nun aus mehrern verbundeten Staaten, oder fen fie ein und untheifbar, foll hiemit nur ein Intereffe haben gegen das Andland, und ber höchsten Gewalt liegt es ob, dasselbe zu beforgen. — Die nemliche Bewandnis hat es mit der Sicherstellug eines Staates gegen andere Staaten: Goll der Burger nicht schon überwunden senn, eh' er sich mit dem Feinde mift, fo muß er fich fchlagen lernen, bevor Die Befahr bes Baterlands ihn unter die Waffen ruft, und die Menge muß jur Einheit gebildet werden. Einheit mehr als die Jahl giebt ihr Starte; Einheit in ihrer Organisation, Einheit in ihrer Leitung ... Hieraus erhellet, daß bie militairische Macht, als Schüßerin der Gesammtheit und durch Einheit fart, und unüberwindlich durch den kriegerischen Charakter bes Bolfe, im ganzen Umfang ber Republik durch allgemeine Gesche bestehen soll; — und diese Gesetze

giebt die höchste Gemalt. — Die allgemeine Wolffahrt des Staats in Rücksicht auf sein Jimeres, erheischt Sicher heit und Eultur.

Die Sicherheit erftreckt fich auf die Verson und das Eigenthum; fie wird gehandhabt durch Sustigp flege und Polizen. Die Judigpflege fodert fowohl veinliche als burgerliche Gesetz; Die Organs diefer Gefene beiffen Berichtshofe und die Glieder dies fer Gerichtshöfe merden Nichter genannt. - Da die! Bermaltung der öffentlichen Gerechtigkeit eine und diefelbe fenn foll für jeden Burger des Staats, da ihrer ein jeder bedürfen fann auf verschiedenen Bunt ten des Stnategebiers; da endlich die allgemeine Gicherheit eine bochfte Revision der wichtigften Urtheils. sprüche erheischt, und diese sehr schwierig murde, mo jede Abtheilung nach einem eigenen Befotbuche richtete: fo tommt die Abfaffung iener Gefete, ihre Einführung und ihre Sandhabung, die Restsetzung der Gerichte und ihre Beziehung auf einander, theils der Verfaffung felbst, theise der höchsten Gewalt zu. Allein jeder Theil der Republik wird am besten notheis len, welchen Mannern aus seiner Mitte er fein Gut, feine Ehre und fein Leben, als Nichtern, anvertrauen darf; er foll sie also selbst ermählen. Aber die Richter können ein Gesetz migverstehen, ein anderes übel ans wenden; die öffentliche Sicherheit kunn durch einem illegalen Spruch in einem Andividuum gefährdet werden; daber die Nothwendigkeit eines oberfien Revis fionstribunals für die wichtigften Kalle: es ift cim integranter Theil der hochsten Gewalt.

Die Polizen, wenn von ihr gefondert worden, mas gire allgemeinen Eultur, und was zur Erhaltung der Sicherheit, in Beziehung auf Die Gesamtheit gehört, beschäftigt sich mit der Aufrechthaltung der augena blicklichen Ordnung in einem Bezirk', in einer Sie ift ber Bachter, welcher ba forget, Gemeinde. daß fie nie unterbrochen, und wo fie es ift, fogteich? wieder hergestellt werde. Sie vichtet nicht, aber sie überantwortet den, welchen sie auf der That ertapptie seinem Nichter. Ihre Wirkung ift blef locat und mos mentan, d. i., auf die Sedurfuisse einer einzigen Ges gend und bes allmahligen Zeitpunets berechnet: Dafis wegen wird die Polizen im engern Sinn des Worteseiner der wichtigeren Zwecke für sede Abthalung best Staategebiete unter der Auflicht der hochften Gewatt. Das Wohl der Gesamtheit thut mir die Ansorderungs bag Rube, Ordnung und Sicherheit herrschere, auf allen Puncten der Aepublik; durch welche Berfienung

aber, mag jeder Theil nach seinen ortlichen Berhalt-

Die Cultur ift eine moralifche und eine ph p-Die moralische und intellectuelle ftuffenweise Ausbildung eines Bolfes liegt in dem Begriffe: offentliche Erziehung. Was auf die Berfittlichung und Bermehrung ihrer Kenntniffe, auf die Ents wicklung ihrer Geistesantagen, auf Die Bervolltomnung ihrer Geschiflichkeit himielet, schlägt in die of. fentliche Erziehung ein. Dabin rechne ich nicht allein den öffentlichen Unterricht, sondern auch den öffentliichen Gottesdienst, die öffentlichen Schauspiele, die of. fentlichen Feste, mit einem Wort, alle öffentlichen Anstalten, selbst die Zucht : und Arbeitshäuser nicht ausgenommen, fofern fie den Menschen vor dem Lafter bewahren oder von demfelben zurückführen follen. Ihr gebührt der machtigste Ginfluf auf die Gebrauche und Gitten, auf die Gewohnheiten und Tugenden, oder alles in einem , auf den Character eines Bolks; und eben defiwegen foll fie ungetheilt der Gorge der bochsten Gewalt überlassen seyn. An dieser ists, mit Klugheit die Sinderniffe zu heben, die der intellectuellen und moralischen Kortbildung ber Mation im Wege liegen; und sie verordnet Anstalten, um diese Cultur von einem Ende der Republik zu dem andern, nach den nämlichen Grundsätzen, wenn schon nicht überall nach ber nemlichen Korm, in Aufnahm zu bringen. Reder einzelne Theil des Staatsgebiets, jeder Burger Deffelben, werde burch eine Sand jum Bohl ber Gefamtheit erzogen; und diese Sand fen auch noch darum die der hochsten Gewalt, weil fie aus Mannern bestehen foll, die wegen ihrer Beisheit und ihrer tiefen Ginfichten, an ber Spige der Ration ju fichen ber-Dienen.

Die phy sische Eultur endlich, hat den physischen Wohlstand eines Bolts zum Zweck; diese wird am sichersten befördert durch Freyheit. Die höchste Gemalt entfernt bloß, was diese Freyheit in ihrem Gange hemmt, und verfügt Erleichterungsmittel, in so weit sie auf die Gesamtheit Bezug haben. Sie duldet inner den Grenzen des Staatsgebiets kein Monopol, keine Innungen, keine Sperren, öffnet Canale, macht Flüsse schissen, schließt vortheilhafte Handels, verträge mit dem Ausland: sie begünstigt Künste und Ackerbaugesellschaften, und führt endlich das zwecksmäßigke Finanzspstem ein.

Das zwedmäßigste Finangfostem ift unftreitig jenes, welches solche Abgaben festset, die am wenigsten drus tend für die Steuerbaren, und zugleich auf eine leichte und fichere Weife in die Staatstaffe flieffen. Anlage aber wird am wenigsten brucken, welche einfach in ihrer Beschaffenheit, billig in ihrer Bertheis lung, und in Rucksicht auf ihre Erhebung den Locals verhaltniffen jeder Abthetlung angemeffen ift; fie wird am leichteften und ficherften in die Staatscaffe flieffen, wenn die Einnahme durch wenige Bande geht, und Dieje gur ftrengen Rechenschaft tonnen gehalten werden. Nun fann wohl keine Anlage mehr vereinfacht, keine fann billiger vertheilt, keine endlich den Localitäten angemeffener bezogen werden, als die Territorialabgabe, feine geht durch wenigere Sande in die Staatscaffe, als die Territorialabgabe; über feine fann genauere Rechnung geführt werden, als über fie. Da muß aber dann nicht die Regierung, sondern das Volk verwals ten, und nicht das Bolf der hochsten Bewalt, fondern sich selbst über die Verwaltung Rechenschaft ablegen. Ich will mich noch deutlicher erklären: Im Finangwesen wurde ich der Regierung so wenig wie moglich ju verwalten überlaffen. Ich wurde ihre unmittelba. ren Ausgaben und ihre unmittelbaren Ginnahmen, fo viel es fich thun lieffe, beschränken. Gie gabe nichts aus, ale mas zur Beftreitung ber binglichen und perfonlichen Bedürfniffe im Dienst und jum Dienst Der Gesamtheit gehorte, und bezoge unmittelbar nichts, als den Ertrag der Soheitstregalien. Do ihre Bedurf niffe Diefen Ertrag überftiegen , ba mare fie befugt, von jedem Theile bes Staatsgebiets, nach Maggabe seines Territorialreichthums, einen bestimmten Bentrag gu fodern; über alles legte fie der Gesamtheit ihre Reche Die Abtheilungen bes Staatsgebiets binnungen bor. gegen verwalteten ju ihrem Bortheile die (fogenannten) Rationalguter, welche inner den Grengen ihres Umfreises lagen, und erhoben bie burch ein allgemeines Gesetz für die ganze Republik verordnete Territorial abgabe — in Produkten, oder den Ertrag davon in Geld, je nachdem es jede Abtheilung für fich guträglis cher fande. Mit Diefer gedorpelten Ginnahme beftreis ten fie alle Ausgaben für Versonen und Sachen, die fie, und nicht die Gefamtheit jum Gegenstand hatten, und geben fich felbst alliabrlich Rechnung barüber. Es ift eine erwiesene, aber leider noch nicht genugsam ges fühlte Wahrheit: wo die Regierung die Finanzen felber verwaltet, da jablt ber Burger mehr, und ber Staat begiebt meniger.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 18 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 29 Thermidor VIII.

## Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 11. August.

Der Bollzichungsrath, nach Ablefung ber Petition bes Diftritts Teuffen, worinn er um Befrequng bes gröfften Theils der öffentlichen Abgaben ansucht;

In Erwägung, daß das Begehren des Diftrikts auf teinem andern Grunde, als auf dem des Eigennuzes beruhe, indem die Bewohner deffelben als die wohl habensten Barger bes Cantons Santis bekannt find;

In Erwägung, daß die Petenten meistens öffentliche Beamten sind, die durch den dem Gesetze zu leistens den Gehorsam ihren Mitburgern mit gutem Beispiele vorgehen sollen, ftatt sich den gesetzlichen Vorschriften zu widersetzen;

In Erwägung endlich, bag bie Berbindlichkeit, bie Staatsabgaben zu entrichten, allgemein, und in ans bern Cantonen bereits in Erfüllung gegangen ift;

Nach angehörtem Berichte seines Finanzministers, beschliefit:

- 1. Ueber die Petition des Districts Teuffen, jur Ia-
- 2. Die Bekanntmachung biefes Beschluffes fen bem Finangininifier übertragen.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebung. Grosser Rath, 27. Juni.

Prafident : Preur.

Es finden sich 70 Glieder anwesend und 69 abwesend. Under werth erhält für 14 Tage Urlaubsverlängerung. Luscher erhält für 8 Tage Urlaub.

Cartier im Ramen einer Commision tragt darauf

an, über die ihr zur Un'ersuchung übergebene Bittschrift der Curatoren der Guggerischen Massa in Solothurn zur Tagesordnung zu gehen auf die Nichterlichkeit der Sache begründet und die Vollziehung einzuladen, einen unparthepischen Richter anzuweisen.

Efcher stimmt zwar zum ersten Theil des Gutache tens, nicht aber zum zwehten, weil schon Gesetze vorhanden sind, die einen unparthenischen Richter anweisen, wenn der gewöhnliche Nichter partherisch senn sollte.

Trofch will, daß die Berfügungen der Bollziehung über diefen Gegenstand caffiert werden.

Adermann stimmt jum Gutachten. Suber vertheidigt Eschers Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Kloten im Cant. Zurich flagt, daß ihr Pfarrer einem alten Collaturrecht zufolge von dem Abt von Wettingen ernennt worden und diese Ernennung von einer catholischen Behörde, ganz ihrem Bunsch zuwider sep.

Cartier fodert Behandlung in geheimer Sigung, wird von mehr als 4 Mitgliedern unterfiust und alfo die Sigung geschlossen.

Groffer Rath, 28. Juni. Praffdent: Preur.

Auf Lacofte's Antrag erhalten zwey Abgeordnete bes Cantonegerichts vom Leman die Ehre ber Sigung.

Die Bollziehung übersendet einen aussührlichen Bericht über den Zustand des Postwesens in Helvetien, und zeigt au, daß die B. Fischer in Bern einen Bertrag über die Posten in der westlichen Schweiz haben, der noch 8 Jahre dauert und einstweisen die Regie der Posten unmöglich macht: Sie schlägt daher vor, bis zum Frieden auf dem festen Lande, die Verträge noch bestehen zu lassen.

Cartier ift überzeugt, daß die Postverwaltung